

109-3-35

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Čj. 109-3/35

Přílohy 2 listy

2 listy

25.1.2009/9,

ST S

III. - 7 / 40.

*Prüfungsabrechnen!*

*Hg. 8.10. 9/11. 25/10. 10. 15/10.*

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
nr. I 3 a-8073

Prag, den 22. Oktober 1940

- An die Zentralverwaltung
- an die Abteilungen I, II, III und IV
- sämtliche Gruppen-einschliesslich der Dienststelle für das Land Mähren
- für die Gruppe Justiz 25 Abdrucke mehr
- an die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren
- an den Herrn Kurator der Deutschen wissenschaftlichen Hochschulen in Prag
- an den Herrn Kurator der Deutschen Technischen Hochschule in Brünn
- an den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten
- an den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei (5 Abdrucke mehr)
- an den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei (3 Abdrucke mehr)
- an den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes
- an die Parteiverbindungsstelle (15 Abdrucke mehr)

Nachrichtlich:

- an das Büro des Herrn Reichsprotectors
- „ „ „ „ „ Staatssekretärs
- „ „ „ „ „ Unterstaatssekretärs

Betrifft: Reformationsfest (31. Oktober); Allerheiligen (1. November); Bußtag (20. November) im Protektorat Böhmen und Mähren

Der 31. Oktober (Reformationsfest) und der 20. November (Bußtag) sind nach den im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Recht Werktage. Diese Regelung gilt auch für die reichsangehörigen Behörden und Dienststellen im Protektorat Böhmen und Mähren.

Der 9. November (Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung), der im Geltungsbereich des Gesetzes vom 27. Februar 1934 (RGBl. I, S. 129) und in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland ein nationaler Feiertag ist, ist im Protektorat Böhmen und Mähren als solcher nicht eingeführt. Er ist daher im Protektorat Böhmen und Mähren ein Arbeitstag.

Sofern der 1. November (Allerheiligen) in einzelnen Teilen des übrigen Reichsgebietes (Ostmark, Sudetengau und Teile der Ostgebiete) nach den dort geltenden landesrechtlichen Vorschriften

St. S. *III y 140.*

1a  
11.8

schriften ein Feiertag ist, werden diese Vorschriften für die Dauer des Krieges durch besondere Anordnung des Reichsministers des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten und den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ausser Kraft gesetzt werden. Die autonome Regierung ist ersucht worden, eine gleichartige Verfügung für das Protektorat Böhmen und Mähren zu treffen. Bei dieser Sachlage ist der 1. November ebenfalls Arbeitstag.

Ich bitte, diese Regelung genau zu beachten und hiervon den Ihnen nachgeordneten Dienststellen Kenntnis zu geben.

In Vertretung :  
gez. K. H. Frank

Beglaubigt:

*Silow*  
Angestellter



51382



2a

brauche ein drittes Angebot, sowie ich bei  
Jandlitz, insbesondere auf je Kff. 1. Ihr Angebot  
wird selbstverständlich zehantig behandelt.

Geprägt  
Prag, 29/8.

XV/Vt.

Prag, am 19.8.1940.

Vermerk:

Der genannte Auftrag bestand unter anderem darin, 5.000 Ver-  
vielfältigungen, zu denen eigens zugeschnittenes Papier verwen-  
det werden mußte, herzustellen.

Jandlitz

M. 2/9.40  
Prag

M.  
Ihre Abt. Ing. Jandlitz sind langjährig auf  
die genaue Rückgabe zu achten. Da bei dem mir  
400 Stück physischen Kopierfall keine Kopierkarte beifügt,  
die die Angabe auf dem Jandlitzplan mitzugeben, bitte  
auf Sie, die Jandlitzplan zu bitten die Angabe auf  
den ihm zur Verfügung stehenden Formate zu entnehmen.

Prag

Prag, 3/9.40.

M. 24.9.40



51381

Prag